

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 4 (1948)  
**Heft:** 1

**Rubrik:** [Impressum]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Weise dem gegnerischen Angriff eine Blösse. Ebenso unbegründet ist aber auch die Furcht vor revolutionären Aenderungen im Staatsleben durch die politische Beteiligung der Frau. Beide Teile übersehen, dass Mann und Frau bei allen Verschiedenheiten der selben Spezies Mensch angehören, und dass Vernunft, Menschlichkeit und Eigennutz im Durchschnitt ziemlich gleichmässig auf beide Geschlechter verteilt sind.

Im Kampfe für und wider das Frauenstimmrecht sind neben sehr vielen echten sehr viele Scheinargumente vorgebracht worden, die nichts anderes als eine — oftmals recht durchsichtige — rationale Fassade für eine gefühlsmässige Einstellung sind. Zur ersten Kategorie gehört auf seiten der Befürworter das Argument Prof. Max Hubers, dass es undemokratisch sei, Menschen das Mitbestimmungsrecht über ihr Schicksal zu entziehen. Ein Scheinargument dagegen ist die bereits erwähnte Illusion, die Mitwirkung der Frau werde mehr Güte, Vernunft und Gerechtigkeit ins öffentliche Leben bringen. Solche Argumente gehören zu jener Denkart, die man englisch „whisful thinking“ nennt. Auf seiten der Frauenstimmrechtsgegner wäre ein rationales Argument die zwar nicht eindeutig erwiesene, aber doch mit einiger Rechtfertigung vertretene Annahme, die Frau sei in der Regel konservativ eingestellt und könne also die Wahlergebnisse in der konservativen Richtung ausschlaggebend beeinflussen. Dagegen fechten die Gegner mit einer Menge Scheinargumenten, die sich, obgleich sie teilweise durch die Tatsachen bereits widerlegt worden sind, oft einer scheinbar wissenschaftlichen Terminologie bedienen.

Hierher gehören die zahllosen Argumente von der „Vermännlichung“ der Frau — die nun ausgerechnet durch die Wahlberechtigung herbeigeführt werden soll, man weiss nicht recht wie —, von der Auflösung des Familienlebens oder von der „medizinisch-biologischen“ Unfähigkeit der Frau, die Bürde politischer Gleichberechtigung tragen zu können — einer „Schwäche“, für die bei schwerer Dienstboten- und Landarbeit nicht plädiert wird.

Das Ergebnis der Zürcher Abstimmung bestätigt, dass die Schweiz es bisher versäumt hat, die politischen Verhältnisse „up to date“ mit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten zu bringen. Die soziale Entwicklung, die abseits von dieser Spezialfrage unentwegt weitergeht, wird und kann dadurch nicht aufgehalten werden. NZZ., 12. Jan. 48.

---

## Frauenstimmrecht in Palästina

Das Komitee der Vereinigten Nationen für die Palästinafrage bestimmte für die Übergangsperiode der Teilung dieses Landes u. a. folgendes:

Die provisorischen Regierungen organisieren Wahlen für konstituierende Versammlungen auf demokratischer Grundlage, die nicht später als zwei Monate nach dem Rückzug der britischen Truppen stattzufinden haben. Stimmberechtigt sind Bürger Palästinas im Alter von mindestens 18 Jahren und Araber und Juden, die zwar nicht Bürger Palästinas sind, aber vor den Wahlen ihre Absicht bezeugen, Bürger Palästinas werden zu wollen. Stimmberechtigt sind Frauen in gleicher Weise wie die Männer.

---

Redaktion: L. Lienhart, Rebbbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44  
Inserate an: Frau Olga Gossauer, Allenmoosstrasse 31, Zürich 57, Telefon 26 04 17